

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand • Fabrikstr. 21 • 24534 Neumünster

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
zuständige Stelle: Referat 41 / Swantje Ernst

Versand per E-Mail

GB I/110.6
Neumünster, den 20.09.2019

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe (PflHBVO) und zur Aufhebung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe

Sehr geehrte Frau Ernst,

vielen Dank für die Berücksichtigung der Pflegeberufekammer zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Verordnung. Bevor wir konkret darauf eingehen, bitten wir einige vorangestellte Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und aus unserer Sicht relevante Grundlagen einer zeitgemäßen Pflegeassistentenqualifikation in den Beratungen zur Landesverordnung zu berücksichtigen.

Mit der Einführung des Pflegeberufegesetzes wird in der theoretischen und praktischen Qualifikation ein Umfeld geschaffen, dass eine attraktive, fundierte, Pflegesettings übergreifende und einheitliche Ausbildung des Pflegeberufes ermöglicht. Damit soll nachhaltig gut ausgebildetes und für einen Berufseinstieg motiviertes Pflegepersonal zur Verfügung stehen, um eine hochwertige pflegerische Versorgungsqualität auch für den absehbar quantitativ und qualitativ zunehmenden Versorgungsbedarf von Pflegeempfänger*innen sicherstellen zu können.

Insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Mangels an Pflegefachpersonen erscheint eine Neuausrichtung der Aufgabenprofile im Sinne eines bedarfsgerechten Qualifikationsmix ein zielführender Ansatz, um gezielte Personalentwicklung betreiben und neue Zielgruppen ansprechen zu können. Grundlage für diesen Weg ist allerdings eine konsistente und auf allen EQR/DQR-Stufen angepasste, kompetenzorientierte Ausbildung – beginnend mit einer landesrechtlich anerkannten, generalistischen Pflegeassistentenausbildung bis hin zu einem berufsqualifizierendem Pflegestudium.

Der von der Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Pflegeberufekammer auftragsgemäß erarbeitete Entwurf einer systemkonformen Pflegeassistentenausbildung, die inhaltlich und strukturell an die im Pflegeberufegesetz festgelegte generalistische Ausbildung anschließt und damit eine Durchlässigkeit im Ausbildungssystem gewährleistet, liegt bereits vor. Damit wird mit bestandener Prüfung der

vom Bund vorgeschriebene Zugang zur Pflegefachberufsausbildung auch für Hauptschulabsolvent*innen möglich und bereitet diese bereits qualitativ hochwertig auf die weiterführende Ausbildung bzw. die direkte Tätigkeit in der Pflege vor.

In Kombination mit einer nachfolgenden einschlägigen Berufserfahrung wäre eine solche generalistische Pflegeassistentenausbildung geeignet, nahtlos auf eine eventuell später stattfindende dreijährige Ausbildung anerkannt zu werden, die auch verkürzt gewährt werden kann¹. Wobei wir für die jetzt vorgeschlagene Verordnung die Anschlussfähigkeit mit einem Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr problematisch sehen und empfehlen, eine mit den Ausbildungsstätten abgestimmte, spezifisch curricular ausgestaltete verkürzte Ausbildung in hierfür konzipierten vollständigen Kursen zur Verfügung zu stellen.

Die aktuellen Bedingungen der unterschiedlichen Behandlung der Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfeausbildung in der Refinanzierung der Ausbildungskosten und die durch die Anforderungen der Pflegepersonal-Untergrenzen-Verordnung im Krankenhaus dringend notwendige Qualifikation von anerkannten Pflegeassistenten lassen die jetzt vorgelegte Verordnung folgerichtig erscheinen. Es ist jedoch den Anforderungen an eine sichere und fachgerechte Pflege nicht dienlich, aufgrund einer insuffizienten Finanzierung der Pflegeassistentenausbildung unterhalb des erforderlichen Regelungsbedarfs hierfür zu bleiben. Der Antrag der Regierungsfractionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 11.09.2019 (Drucksache 19/1714) an den Landtag erkennt an, dass die Verordnung nur eine Übergangslösung darstellt. Insofern wird die zur Stellungnahme vorgelegte Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe von der Pflegeberufekammer unterstützt, verbunden mit der Bitte um Festlegung auf eine kurze Laufzeit, die den notwendigen Anpassungsbedarf herausfordert. Eine Bundesratsinitiative für eine föderal einheitliche und hinreichend refinanzierte Assistenzqualifikationen halten wir für dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Ausführungen des im Anhang beigefügten Positionspapiers zu den „Grundprinzipien für die Entwicklung Pflegeassistentenz“ zu berücksichtigen. Sie begründen sich auf der Initiative zum „Aufbau und Koordinierung eines europäischen Pflegeexpertennetzwerks zur Ausbildung von Health Care Assistants“ deren Ausführung über [https://iequs.eu/wp-content/uploads/2017/10/Healthcare Assistants deutsche Fassung.pdf](https://iequs.eu/wp-content/uploads/2017/10/Healthcare_Assistants_deutsche_Fassung.pdf) abgerufen werden kann.

Unsere Zielsetzungen für die fach- und sachgerechte Pflegeassistentenqualifikation werden mit dem aktuell vorliegenden Entwurf zur landesrechtlichen Regelung insofern nur rudimentär zu erreichen sein. Ein pragmatisches Anknüpfen an die bisherigen, nicht mehr zeitgemäßen Helferqualifikationen der Alten- und Krankenpflegehilfe kann aus unserer Sicht nur eine unbefriedigende – wenn gleich aktuell unumgänglich erscheinende – Übergangslösung sein. Um diese zumindest in den gegebenen Grenzen so gut wie möglich aufzustellen, geben wir folgende Stellungnahmen zu den Einzelregelungen des Entwurfs der PflHBVO SH ab.

¹ Wir gehen davon aus, dass die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren am 25.04.2019 verfasste Übergangsregelung für den Examensjahrgang 2020 der Altenpflegehilfe zum anschließend direkten Einstieg in eine verkürzte pflegefachliche Ausbildung für das Jahr 2021 ihre Gültigkeit verliert.

Abschnitt 1 – Erlaubnis, Gleichwertigkeit, Ziel der Ausbildungen

§ 1 Erlaubnis, Gleichwertigkeit

Bezüglich der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen ist aus Sicht der Pflegeberufekammer für die Ausübung des Berufes mindestens das Sprachniveau C1 notwendig – und dies mit einer gezielten fachbezogenen Ausrichtung. Unser Vorschlag wäre, mit dem Sprachniveau B2 als Zugangsvoraussetzung zu beginnen, dieses aber durch einen fortlaufenden Sprachkurs mit fachspezifischen Inhalten kontinuierlich auf das Niveau C1 zu heben.

Im Umgang mit vulnerablen Personengruppen erscheint es zwingend notwendig, auch eventuell unakzentuiert gesetzte Äußerungen von pflegebedürftigen Personen genau zu verstehen. Ebenso erscheint ein hohes Sprachniveau unerlässlich, um exakt und präzise gemachte Beobachtungen und geäußerte Wünsche an Pflegefachpersonen zu übermitteln und deren Anweisungen genau verstehen zu können, um sie dann entsprechend korrekt umzusetzen. Sprachfähigkeiten sind aus diesem Verständnis heraus ein elementarer Bestandteil der Patientensicherheit.

Bezüglich der allgemeinen Anerkennung von Ausbildungen ist aus unserer Sicht die Prüfung der Gleichwertigkeit der einzig akzeptable Weg. Inwieweit eventuelle Anpassungslehrgänge mit einer abschließenden Eignungsprüfung zukünftig eine geeignete Maßnahme darstellen, um bei Nicht-Gleichwertigkeit einen Weg zur Anpassung zu ermöglichen, müsste im Weiteren noch geklärt werden.

§ 2 Ziel der Ausbildungen

Das hier beschriebene Ausbildungsziel greift nach Meinung der Pflegeberufekammer deutlich zu weit und entspricht nicht dem im Gegensatz zur mindestens 18monatigen erforderlichen Ausbildungszeit zu erreichenden Kompetenzprofil. Aus Sicht der Pflegeberufekammer obliegt das selbstständige Arbeiten (das dem Eigenverantwortlichen überstellt ist – vgl. hierzu den Kommentar zum Pflegeberufegesetz von Igl, 2019) ausschließlich den nach dem Pflegeberufegesetz qualifizierten Personen (dort ist dies im Ausbildungsziel festgeschrieben). Ebenso ist die Vorbehaltsaufgabe der Prozesssteuerung im Pflegeberufegesetz auf die Pflegefachberufe festgeschrieben. Die Pflegeberufekammer empfiehlt daher folgende Anpassung zur Konkretisierung des Ausbildungsziels:

“Eigenverantwortliches Arbeiten bedeutet, in durch Pflegefachpersonen definierten, stabilen Pflegesituationen eigenständig tätig zu werden und dabei Veränderungen wahrzunehmen sowie diese Erkenntnisse an die zuständige Pflegefachperson weiterzugeben. Die Auszubildenden sollen befähigt werden, im Pflegeprozess nach den gesetzlichen Qualitätsanforderungen unter Leitung und Aufsicht einer Pflegefachperson zu assistieren.”

Abschnitt 2 – Gemeinsame Vorschriften für beide Ausbildungen

§ 4 Dauer und Form der Ausbildung

Die Pflegeberufekammer begrüßt, dass zumindest die Anforderungen der §§ 16 bis 25 des Pflegeberufegesetzes einzuhalten sind und somit insbesondere eine entsprechende Praxisanleitung zwingend Bestandteil der Ausbildung ist.

In der Regelung zur Dauer und Form der Ausbildung werden die Minimalanforderungen des ASMK-Beschlusses 2012 umgesetzt. Die Pflegeberufekammer hält diesen Ansatz für unzureichend. Um denjenigen, die Zielgruppe einer Pflegeassistentenqualifikation sind, eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, sind mindestens 18 Monate anzusetzen. Nur in einer solchen Zeitspanne sind nachhaltige Lernbegleitprozesse möglich, die in der Entwicklung sozialer Kompetenzen erforderlich sind, den Verbleib der Auszubildenden in dem Beruf und ggf. auch eine Weiterqualifikation ermöglichen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 der Konzierten Aktion Pflege. Die Ausbildung muss zudem durch einen ordnungsgemäßen Ausbildungsvertrag abgesichert sein.

§ 5 Träger der praktischen Ausbildung

Um zumindest dazu beizutragen, die Anschlussfähigkeit zur generalistischen Fachkraftausbildung zu fördern, müssen die Anforderungen an die Einrichtungen einschließlich der Anforderungen an die Personalbesetzung und die Praxisanleitung den Anforderungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz entsprechen. Somit schlägt die Pflegeberufekammer für § 5 Abs. 1 folgende Ergänzung vor: "3. ... die gemäß der PflBADVO SH zur Durchführung der Ausbildung geeignet sind".

Abschnitt 3 – Altenpflegehilfe

§ 8 Berufsbild

Die Festlegung eines Berufsbildes im Rahmen einer solchen Verordnung erscheint der Pflegeberufekammer eher ungewöhnlich. Üblicherweise werden implizit die Aufgabenprofile und damit die Konturierung des Berufs über die in den Ausbildungszielen verankerten Kompetenzprofile festgeschrieben. Die in § 8 festgelegten Aussagen sind nicht outcome- und kompetenzorientiert und erschweren damit die Durchlässigkeit. Die Pflegeberufekammer hält an dieser Stelle eine Orientierung der Ausbildungsziele an den im EQR und DQR festgeschriebenen Qualifikationsniveaus für erforderlich.

Wie bereits erwähnt, ist die selbstständige Ausübung der benannten Tätigkeiten der Personengruppe zugeschrieben, die eine Qualifikation nach dem Pflegeberufegesetz absolviert hat und kann damit hier nicht gleichwertig verwendet werden. Die Helferqualifikation kann bestenfalls zur eigenverantwortlichen Übernahme von Tätigkeiten *unter Aufsicht* qualifizieren.

§ 9 Schulische Ausbildung

Um dazu beizutragen, dass die in dieser Verordnung geregelte Assistenzqualifikation an die Pflegefachliche Qualifikation anschlussfähig ist, müssen die Anforderungen an die Schulen denen für die generalistische Pflegeausbildung entsprechen. Es sollte sorgfältig darauf geachtet werden, keine Bildungssackgassen zu etablieren. Genau dies geschieht jedoch, wenn durch geringere Anforderungen an die Schulen die Qualität der Ausbildung nicht mehr mit der Qualität der generalistischen Ausbildung vergleichbar ist. Die Pflegeberufekammer schlägt für § 9 folgende Ergänzung vor:

“... sowie die Mindestanforderungen aus § 9 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit der PfIBADVO SH erfüllen”.

§ 10 Praktische Ausbildung

Um die praktische Qualifikation der Auszubildenden sicherzustellen, sollte die Begleitung der Auszubildenden über eine Praxisanleitung im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungsstunden sichergestellt werden. Die Ausbildungsnachweise sind entsprechend zu führen.

Abschnitt 4 – Krankenpflegehilfe

§ 11 Berufsbild

Die Anmerkungen zu § 8 gelten hier äquivalent.

§ 12 Schulische Ausbildung

Analog zu § 9 ist auch hier einzufordern, dass die Qualitätsanforderungen des Pflegeberufegesetzes erfüllt werden. Somit ist § 12 wie folgt zu ergänzen: „... sowie die Mindestanforderungen aus § 9 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit der PfIBADVO SH erfüllen“.

§ 13 Praktische Ausbildung

Die Anmerkungen zu § 10 gelten hier äquivalent.

Abschnitt 5 – Gemeinsame Vorschriften für die Prüfungen

§ 14 Staatliche Prüfung

Die Regulationen bezüglich des praktischen Teils der Prüfung sind so offen formuliert, dass sie sehr unterschiedliche – und damit nicht vergleichbare – Prüfungssettings ermöglichen würden. Aus Sicht der Pflegeberufekammer ist festzulegen, ob sich die durchzuführenden Maßnahmen auf eine Einzelperson oder 2 oder mehr Personen beziehen und welchen Komplexitätsgrad die Aufgabe abbilden soll.

Während in den Prüfungsmodalitäten von zu prüfenden Kompetenzen gesprochen wird (was eindeutig richtig ist), wird in den anderen Teilen der Verordnung zumeist von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gesprochen. Hier bedarf es einer umfassenden sprachlichen Angleichung im Sinne der zu vermittelnden und abzuprüfenden Kompetenzen.

§ 17 Externenprüfung

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass es Ziel sein muss, ein einheitliches, verlässliches Qualifikationsniveau von Personen zu erreichen, die in Schleswig-Holstein als staatlich anerkanntes Pflegeassistentenpersonal arbeiten. Somit müssen wir für die Externenprüfung den Nachweis einer erfolgten theoretischen und praktischen Ausbildung einfordern und schlagen für die Ziffern 2a und 2b folgende Änderungen vor:

Ziffer 2a: "... und mindestens 90 Stunden Praxisanleitung nachweisen".

Ziffer 2b: "Dabei darf der Umfang der nachgewiesenen Maßnahmen nicht unter 700 Stunden liegen und der Inhalt muss äquivalent den Inhalten der Anlage 2a bzw. 2b entsprechen."

§ 18 Benotung

Die Pflegeberufekammer spricht sich eindeutig dafür aus, dass jeder Prüfungsanteil für sich bestanden werden muss. Insbesondere ist inakzeptabel, wenn ein Nicht-Bestehen des praktischen Teils der Prüfung durch ein Bestehen des theoretischen Teils der Prüfung ausgeglichen werden kann. Bestenfalls kann akzeptiert werden, dass aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung eine Gesamtnote für den theoretischen Teil der Prüfung erstellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Vilsmeier
Vizepräsident